



I.

Herrn Stadtrat
Tobias Ruff
ÖDP – Stadtratsgruppe

Rathaus

Datum
12.06.2019

E-Ladesäulen der SWM:

Wie verteilen sich die Kosten auf Kunden, Steuerzahler und SWM

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / A 01454 von der ÖDP vom 29.03.2019, eingegangen am 29.03.2019

Sehr geehrter Herr Stadtrat Ruff,

in Ihrer Anfrage vom 29.03.2019 führten Sie als Begründung aus:

„Die Stadtwerke München (SWM) rechnen ab 01. April 2019 den Strombezug an E-Ladesäulen ohne Grundpreis pro Kilowattstunde ab. Die rein verbrauchsabhängige Berechnung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie zu einem sparsamen Umgang mit Strom motiviert.

Zunächst wollten die SWM 55 Cent pro Kilowattstunde verlangen. „Auf Bitte des Oberbürgermeisters“ wurde der Tarif dann auf 38 Cent pro Kilowattstunde reduziert.¹ Statt einer marktwirtschaftlichen Preisbildung gab es also eine politische Preisfestsetzung.

Überraschend ist, dass der Preis laut Pressemitteilung der SWM und Zeitungsberichten auch die Kosten für den Parkplatz neben der Ladesäule und die Kosten für Infrastruktur und Service einschließt.² Bisher wurde nie veröffentlicht, dass die SWM für die Nutzung der Parkplätze im öffentlichen Straßenraum Abgaben an die LH München entrichten. Die Kosten für die Errichtung von E-Ladesäulen werden aus Steuergeldern von Bund, Land und Stadt großzügig bezuschusst.

1 www.swm.de/dam/swm/pressemitteilungen/2019/03/swm20190308-e-laden-ladekarte.pdf

2 www.swm.de/dam/swm/pressemitteilungen/2019/03/swm20190308-e-laden-ladekarte.pdf
www.sueddeutsche.de/muenchen/elektrofahrzeuge-swm-strom-e-auto-1.4355378

Ferner stellt sich nicht nur die Presse die Frage, wie vermieden wird, dass die Parkplätze an den öffentlichen E-Ladesäulen nach erfolgter vollständiger Aufladung durch Dauerparker blockiert werden und so die sehr teure Ladeinfrastruktur nicht bestmöglich genutzt werden kann.“

Die in Ihrer Anfrage gestellten Fragen können aufgrund einer Stellungnahme der SWM sowie des Kreisverwaltungsreferates wie folgt beantwortet werden:

Vorbemerkung der SWM:

„Seit 2017 haben die Stadtwerke 350 Ladesäulen mit insgesamt 700 Lademöglichkeiten errichtet, 2019 sind weitere 200 Ladesäulen geplant. Die Ausbauplanung erfolgt federführend durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Baureferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie den Stadtwerken München.

Der Aufbau und Betrieb öffentlicher Normalladeinfrastruktur ist weiterhin nicht wirtschaftlich darstellbar und wird entsprechend durch umfangreiche Fördermaßnahmen auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene unterstützt. Die Landeshauptstadt München fördert den Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM) massiv. Insofern basiert das Angebot an öffentlicher Ladeinfrastruktur in München auf der politischen Entscheidung des Stadtrats, den Markthochlauf der Mobilität durch die Schaffung einer Grundversorgung an Lademöglichkeiten zu unterstützen. Mit der Beschlussfassung zum IHFEM 2015 am 20.05.2015 und den Folgebeschlüssen vom 16.12.2016 und 20.05.2017 (IHFEM 2018) hat der Münchner Stadtrat die Herausforderung adressiert, dass sich marktgetriebene Modelle für öffentliches Laden – Preisbildung inklusive – bis dato nicht herausgebildet haben. Das „Henne-Ei-Problem“, keine E-Fahrzeuge ohne Ladeinfrastruktur bzw. keine Ladeinfrastruktur ohne E-Fahrzeuge, konnte durch das öffentliche Ausbauprogramm der Landeshauptstadt erfolgreich gelöst werden. Mit dem aktuellen Preis von 38 Cent/kWh für die Nutzer der SWM Ladekarte konnte ein guter Kompromiss zwischen weniger Defizit und Förderung der Elektromobilität gefunden werden.

Mit den Ausführungen in der Pressemitteilung der SWM sollten zwei Aspekte herausgestellt werden: Einerseits wollen wir verdeutlichen, dass sich bei der Infrastruktur im öffentlichen Raum für Fahrstrom andere, weit über die Rahmenbedingungen im Haushaltsstrom hinausgehende Anforderungen an die Bereitstellung und den Betrieb der Ladeeinrichtung stellen. Andererseits soll für die Nutzer der SWM Ladekarte klargestellt werden, dass sich im SWM Ladekarten Tarif neben dem Kilowattstunden-Preis (38 Cent/kWh) und einer einmaligen Ausgabegebühr von 5 € für die Ladekarte keine weiteren Preisbestandteile wie z.B. eine Grund-, Service- oder Parkgebühr ergeben.“

Frage 1:

Ist der Preis von 38 Cent pro Kilowattstunde Strom an der E-Ladesäule für die SWM kostendeckend oder wird der Preis aus anderen Einnahmen der SWM subventioniert?

Antwort der SWM:

„Der Preis gilt nur für die SWM Ladekarte. Das Gesamtsystem öffentlicher Ladeinfrastruktur ist nicht kostendeckend und wird über das eingangs dargestellte IHFEM-Programm durch die Stadt München gefördert.“

Frage 2:

Wie hoch ist die von Bund, Land und Stadt durchschnittlich gewährte Subvention pro E-Ladesäule der SWM, wie hoch der durchschnittliche Eigenfinanzierungsanteil der SWM?

Antwort:

Aus dem bisherigen IHFEM-Programm hat die LHM für die Umsetzung der öffentlichen Ladeinfrastruktur Sachmittel i.H.v. in Summe 16,16 Mio. € den SWM zur Verfügung gestellt, die in die Planung, den Bau und Betrieb der Ladeinfrastruktur fließen.

Derzeit sind durch die Landeshauptstadt München folgende Anträge in einem Umfang von 1.026 T€ zur Förderung von Ladesäulen durch den Bund bzw. das Land gestellt:

| | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Aufruf Bund (genehmigt) | Errichtung von Ladesäulen mit insgesamt 18 Schnell- und 30 Normalladepunkten Förderung: 342.144 € |
| 2. Aufruf Bund (genehmigt) | Errichtung von Ladesäulen mit insgesamt 86 Normalladepunkten Förderung: 347.096 € |
| 3. Förderaufruf Bund (noch offen) | Errichtung von Ladesäulen mit insgesamt 60 Normalladepunkten Förderung: 230.720 € |
| 2. Aufruf Bayern (genehmigt) | Errichtung von Ladesäulen mit insgesamt 30 Normalladepunkten Förderung: 106.020 €“ |

Detaillierte Finanzdaten können leider vor dem Hintergrund des geplanten Vergabeverfahrens für öffentliche Ladeinfrastruktur nicht zur Verfügung gestellt werden.

Frage 3:

Welchen Betrag zahlen die SWM für die Parkplätze im öffentlichen Straßenraum an den E-Ladesäulen pro Tag an die LH München? Unter welchem Haushaltstitel werden die Einnahmen verbucht?

Antwort der SWM:

„Siehe obige Ausführungen, eine derartige Position fällt nicht an. Die Parkflächen an den Ladesäulen können auf Basis des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) privilegiert und von Parkgebühren befreit werden, eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht notwendig. Eine Sondernutzungserlaubnis ist lediglich für die Fläche der Ladesäule selbst notwendig. Gemäß den Umsetzungsbeschlüssen ist dafür eine Gebühr i.H.v. 12€/m² pro Jahr festgelegt, die jährlich zwischen den SWM und dem KVR als Genehmigungsbehörde für die Sondernutzung der Ladesäulen-Fläche abgerechnet wird.“

Ergänzend zu dieser Stellungnahme führt das KVR wie folgt aus:

„Eine Erhebung von Parkgebühren durch die LHM an die SWM erfolgt nicht. Eine solche Erhebung von Parkgebühren würde dem Ziel einer Förderung der Elektromobilität nicht entsprechen.“

Frage 4:

Ist es erlaubt, das Fahrzeug nach erfolgter Aufladung weiterhin auf einem Parkplatz neben einer E-Ladesäule stehen zu lassen und welcher Betrag ist dafür pro Stunde zu bezahlen?

Antwort der SWM:

„Im SWM Ladetarif wird die Kilowattstunde abgerechnet, es erfolgt keine zusätzliche Abrechnung nach Zeit. Der Tarif gilt nur für die SWM Ladekarte. An den SWM Ladesäulen können Nutzer von rund 200 unterschiedlichen Ladekarte-Anbietern dank Roaming-Verbund (Ladenetz) laden. Sie zahlen dabei den jeweiligen Tarif des Ladekarten-Anbieters, weshalb keine allgemeingültige Aussage möglich ist. Grundsätzlich wird der Blockade von Ladesäulen durch nicht ladende E-Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch die bestehende Beschilderung entgegengewirkt. In der Zeit zwischen 8 und 20 Uhr haben diese Parkplätze ausschließlich Tankstellencharakter. Sie dürfen maximal vier Stunden lang und lediglich zum Laden des Akkus benutzt werden. Das bedeutet, die Elektrofahrzeuge müssen mittels Ladekabel mit der Elektroladestation verbunden sein und die Parkscheibe muss ausgelegt werden. Ab 20 Uhr können die Ladepunkte auch zum bloßen über Nacht Parken von Elektrofahrzeugen benutzt werden. Die Ladepunkte müssen allerdings am Folgetag ab 8 Uhr für andere Berechtigte freigemacht werden. Kommunale Verkehrsüberwachung und Polizei kontrollieren die Ladepunkte gezielt. Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog sieht für das verbotswidrige Parken an einer Ladestation bis zu 30 Euro Verwarngeld vor. Die Polizei kann auch das Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen veranlassen.“

Das KVR hat ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Ladepunkte werden in München mittels Z. 314 StVO und den Zusätzen „0-24 h Elektrofahrzeuge [als Symbol]“ und „zwischen 8-20 h nur mit Parkscheibe bis 4 Std. im Ladezustand“ beschildert. Autos mit Verbrennungsmotor dürfen dort zu keiner Zeit geparkt werden. Elektrofahrzeuge dürfen im Zeitraum 8 Uhr bis 20 Uhr nur im Ladezustand (d.h. eingestecktes Kabel) für einen Zeitraum von bis zu 4 Stunden stehen. Die Einrichtung der Ladesäulen und der damit verbundene öffentliche Raum ist folglich vorrangig kein Parkraum, sondern vielmehr für die funktionale Nutzung der E-Ladesäule vorgesehen. Ein Parken von Elektrofahrzeugen ohne Ladezustand ist nur von 20 Uhr bis 8 Uhr zulässig. Für die Nutzung des Parkplatzes an einer E-Ladesäule werden keine Gebühren erhoben.“

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten konnte. Abschließend darf ich noch erwähnen, dass auch im Referat für Gesundheit und Umwelt die angesprochene Thematik Gegenstand von Planungen ist.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I.
an das Direktorium-HA II/V 1
an RS/BW
per mail an anlagen.ru@muenchen.de
z.K.
- III. Wv. FB V (Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/3 Anfragen/ÖDP/1454_Antwort.odt)

Clemens Baumgärtner